

- Beschluss**
 Wahl
 Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 57/006/2021

öffentlich

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Weiß, Dorothea	Datum: 23.07.2021 Az.: 57-12
--	---------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Gesundheitsausschuss	30.08.2021	Kenntnisnahme

Bundesteilhabegesetz - Entwicklung der Leistungen an Menschen mit Behinderung seit Inkrafttreten der Reform

- | | | | |
|-----------------------------|-----------------------------|--|--|
| Finanzielle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Auswirkung auf Kennzahlen | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Klimarelevanz | <input type="checkbox"/> ja | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

Der Gesundheitsausschuss nimmt die Ausführungen der Verwaltung zur Kenntnis.

Fachbereich: Amt für Menschen mit Behinderung Bearbeiter/in: Weiß, Dorothea	Datum: 23.07.2021 Az.: 57-12
--	---------------------------------

Bundesteilhabegesetz - Entwicklung der Leistungen an Menschen mit Behinderung seit Inkrafttreten der Reform

Anlass der Vorlage:

In der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 02.06.2021 wurde die Verwaltung beauftragt, die Entwicklung der Leistungen an Menschen mit Behinderung im Aufgabenbereich des Kreises Mettmann aufgrund der Änderungen durch das Bundesteilhabegesetz darzustellen. Zur Beantwortung der Fragestellungen im Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 12.05.2021 (Vorlage 57/005/2021) wird auf die Antworten der Verwaltung in der Niederschrift zu TOP 11 der Sitzung des Gesundheitsausschusses vom 02.06.2021 verwiesen.

Sachverhaltsdarstellung:

Nach langjährigen Beratungen unter Beteiligung aller wichtigen Verbände und Interessengruppen wurde vom Bundestag am 01.12.2016 das „Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG)“ beschlossen. Die Zustimmung des Bundesrates erfolgte am 16.12.2016.

Die mit diesem Artikelgesetz beschlossenen Gesetzesänderungen verschiedener Sozialgesetzbücher und Fachgesetze treten zu fünf unterschiedlichen Zeitpunkten beginnend mit dem Tag nach der Verkündung im Dezember 2016 und anschließend über mehrere Folgejahre in Kraft. Die Reform des Leistungsbereichs der Eingliederungshilfe vollzieht sich dabei im Wesentlichen in vier Schritten. Erst die dritte Stufe zum Beginn des Jahres 2020 überführte das zugehörige Leistungsrecht aus der Sozialhilfe (§§ 53 ff SGB XII) in ein von den sog. existenzsichernden Leistungen losgelöstes und eigenständiges Rehabilitations- und Teilhaberecht (§§ 90 ff SGB IX).

Nachfolgend werden diese Stufen der Veränderungen sowie die bisherige Entwicklung vorgestellt:

I. Reformstufe 1 ab 01.01. und 01.04.2017

• Eingliederungshilfe gem. §§ 53 ff SGB XII:

Wirksam wurden Änderungen für die Einkommens- und Vermögensheranziehung durch die Erhöhung des Einkommensfreibetrags um bis zu 260 Euro monatlich und des Vermögensfreibetrags oberhalb des Sockelbetrages um 25.000 Euro für die Lebensführung und Alterssicherung. Wenige Monate später folgte eine weitere Erhöhung des Schonvermögens für Bezieher von SGB XII-Leistungen durch Anhebung des Sockelbetrages von 2.600 Euro auf 5.000 Euro.

• Verfahren über die Feststellung einer Schwerbehinderung gem. § 69 SGB IX:

Vergleichsweise geringfügige Änderungen zu einzelnen Aspekten im Verfahren traten in Kraft.

Über das Inkrafttreten dieser ersten Reformstufe, verbunden mit einem Ausblick auf die Folgejahre, wurde in der Sitzung des Gesundheitsausschusses am 20.02.2017 berichtet (Vorlage 57/002/2017). Dabei wurde darauf hingewiesen, dass schon zuvor wichtige Bedarfe der Ein-

gliederungshilfe, insb. für die Schulausbildung, bei der Einkommens- und Vermögensprüfung privilegiert waren und daher mit einem sprunghaften Anstieg der Kosten auf dieser Grundlage nicht zu rechnen sei. Dies hat sich bisher auch so bewahrheitet.

II. Reformstufe 2 ab 01.01.2018

• Eingliederungshilfe gem. § 53 ff SGB XII:

Die Bundesländer waren verpflichtet, die neuen Träger der Eingliederungshilfe zu bestimmen. Für NRW beschloss der Landtag im Juli 2018 das Ausführungsgesetz zur Umsetzung des Bundesteilhabegesetzes (AG-BTHG NRW). Es änderte mehrere Landesgesetze und beinhaltet als Artikel 1 das für die Eingliederungshilfe wichtige Ausführungsgesetz zum Neunten Buch Sozialgesetzbuch für das Land Nordrhein-Westfalen (AG-SGB IX NRW).

Danach sind überörtliche Träger der Eingliederungshilfe die beiden Landschaftsverbände, örtliche Träger der Eingliederungshilfe die Kreise und kreisfreien Städte. Damit ist die Eigenschaft als Rehabilitationsträger verbunden. Die Aufgabe wird von den Trägern im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrgenommen. Erst mit Wirkung ab 2020 (dazu unten) folgten daran anknüpfend zahlreiche Veränderungen in der sachlichen Zuständigkeit.

Auch für das materielle Leistungs- und Verfahrensrecht galten erste Änderungen. Der Begriff der Behinderung wurde durch eine engere Anbindung an die gleichberechtigte Teilhabe neu definiert. Die Sozialbehörden wurden zur Prüfung verpflichtet, ob auch verwandte Bedarfe anderer Leistungsträger in Betracht kommen. Die Leistungsformen des sog. Persönlichen Budgets und der Assistenzen, das sog. Gesamtplanverfahren sowie die Hilfen für Eltern mit Behinderung wurden rechtlich aufgewertet bzw. erstmals kodifiziert.

Zeitgleich galten ab jetzt erste, neue Vorgaben für das Vertragsrecht mit den Leistungserbringern, die in der Folgezeit u.a. durch den Abschluss eines Landesrahmenvertrages und durch anschließende Empfehlungen und Beschlüsse einer paritätisch mit Vertretern der Aufgabenträger und Leistungserbringer besetzten, überregionalen Gemeinsamen Kommission konkretisiert werden. Dadurch sollen wesentliche Inhalte im sozialrechtlichen Dreiecksverhältnis zwischen den Trägern der Eingliederungshilfe, den Leistungsempfängern und den Leistungserbringern auf einheitliche Grundlagen und Maßstäbe gestützt werden.

• Verfahren über die Feststellung einer Schwerbehinderung gem. § 152 SGB IX:

Die Rechtsgrundlage dieser Feststellungsverfahren fand wegen der Änderungen im SGB IX einen neuen Platz (zuvor § 69 SGB IX).

Über die wichtigsten Änderungen wurde in den Sitzungen des Gesundheitsausschusses am 05.02.2018 (Vorlage 57/011/2017) und am 06.09.2018 berichtet (Vorlagen 57/005/2018 und 57/006/2018).

Der bevorstehende Wechsel der Zuständigkeiten ab 2020 wurde durch die Teilnahme an verschiedenen überregionalen Arbeitsgruppen vorbereitet. Parallel fanden auf Ebene der Spitzenverbände die Verhandlungen über den Landesrahmenvertrag gem. § 131 SGB IX statt, dem auch der Kreis Mettmann mit Wirkung ab dem 01.01.2020 beigetreten ist. Die Aktualisierung der Verträge mit den Leistungserbringern erfolgt sukzessive unter Berücksichtigung der Vorgaben des Landesrahmenvertrages und der Gemeinsamen Kommission. Der Prozess dauert noch an, vorgesehenen ist eine Umstellungsphase bis Ende 2022.

Die Landschaftsverbände beschlossen ferner Satzungen über eine Heranziehung der örtlichen Träger zur Aufgabendurchführung mit Wirkung ab 2020 (Heranziehungssatzung Soziales des LVR vom 18.12.2019).

III. Reformstufe 3 ab 01.01.2020

Parallel zur wichtigsten Reformstufe im Leistungsrecht der Eingliederungshilfe traten zu Beginn des letzten Jahres auch wesentliche Änderungen in der sachlichen Zuständigkeit auf landesrechtlicher Grundlage in Kraft (AG-SGB IX NRW).

Die Trennung zwischen den existenzsichernden Leistungen des SGB XII und den Fachleistungen des SGB IX wird hierdurch abschließend manifestiert. Im Anschluss an die oben genannten Vorlagen der Verwaltung wurde darüber in den Sitzungen des Gesundheitsausschusses am 20.05.2019 (Vorlage 57/006/2019) und 21.11.2019 (Vorlage 57/014/2019) berichtet.

Die **originäre Zuständigkeit des Kreises Mettmann als örtlicher Träger der Eingliederungshilfe** konzentriert sich seitdem auf folgende Bedarfe:

• Individuelle Schulbegleitungen

Individuelle Schulbegleitungen werden als Leistungen zur Teilhabe an Bildung erbracht, um Schüler_innen mit Behinderungen im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und zum Besuch weiterführender Schulen eine angemessene Schulbildung zu ermöglichen.

Erstmals wurde gesetzlich normiert, dass diese Unterstützungen auch im Rahmen schulischer Ganztagsangebote in der offenen Form eine notwendige Hilfe zur Schulbildung darstellen, wenn sie im Einklang mit dem Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schule stehen und unter deren Aufsicht und Verantwortung ausgeführt werden, an den stundenplanmäßigen Unterricht anknüpfen und in der Regel in den Räumlichkeiten der Schule oder in deren Umfeld durchgeführt werden (§ 112 Abs. 1 S. 2 SGB IX). Die oben unter I. genannte Privilegierung bei der Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse gilt auch für die Begleitung während dieser schulischen Betreuungszeit.

Für die Schulbegleitungen der Schüler_innen mit geistiger, körperlicher oder einer Mehrfachbehinderung war der Kreis Mettmann schon vor Inkrafttreten der 3. Reformstufe örtlicher Leistungsträger. Ab dem 01.01.2020 neu hinzugekommen sind Kinder und Jugendliche, die in Einrichtungen untergebracht sind. Für die Schulassistenzen dieses Personenkreises war zuvor der LVR Aufgaben- und Kostenträger.

Die Auswirkungen der Corona-Pandemie zeigten sich im Frühjahr 2020 sofort auch bei den Schulbegleitungen. Bedingt durch die Schulschließungen ab Mitte März und der anschließenden eingeschränkten oder in anderer Form gestalteten Wiederaufnahme des Unterrichts (u.a. Wechselunterricht) waren die Lehrkräfte, die betroffenen Familien und in der Folge die Sozialdienstleister und das für die Eingliederungshilfe zuständige Sachgebiet regelmäßig mit ganz neuen Bedarfssituationen und schulischen Konzepten konfrontiert. Praktische Lösungen und die Verfahrensabwicklung für diese für alle Beteiligten neue Situation wurden stets kurzfristig abgestimmt, um zusätzliche Erschwernisse für die Beschulung dieser Schüler_innen zu vermeiden.

Um Schüler_innen, die aus gesundheitlichen oder nachvollziehbaren persönlichen Gründen nicht am Unterricht oder an der Notbetreuung in der Schule teilnehmen können, bei Bedarf eine nach den Umständen möglichst gute Lernsituation zu ermöglichen, wurde entschieden, auch eine Begleitung zu Hause für das sog. Homeschooling zu finanzieren.

• Gemeinsame Schulbegleitungen und Pool-Modelle

In den §§ 112 Abs. 4, 116 Abs. 2 und Abs. 3 SGB IX erhielt die gemeinsame Leistungserbringung für mehrere Personen auch für den Schulbereich erstmals eine gesetzliche Grundlage. Diese Form der Begleitung kann auf Wunsch der Berechtigten erfolgen, wenn auch so die Teilhabeziele erreicht werden können, andererseits auch im Rahmen der Zumutbarkeit bewilligt

werden. Solche geteilten Schulbegleitungen an Regel- und Förderschulen für konkrete Schüler_innen werden hier bereits seit Jahren unterstützt.

Darüber hinaus werden die bewährten und etablierten Pool-Modelle ohne individuelle Zuordnungen fortgeführt. Der Fachbereich hatte bereits zum Schuljahr 2011/2012 zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes zur Erprobung ein solches Pool-Modell mit der Schule am Thekbusch in Velbert abgestimmt. Aufgrund der von allen Beteiligten positiven Resonanz wurden diese Pool-Lösungen mit Beginn des Schuljahres 2012/13 auch an der Schule an der Virneburg in Langenfeld und der Helen-Keller-Schule in Ratingen eingeführt. Zum Schuljahr 2013/2014 folgte die Hans-Helmich-Schule der Evangelischen Stiftung Hephata in Mettmann.

• **Mobilitätshilfen während der Schulausbildung**

Originär zuständig ist der Kreis Mettmann für die Leistungen zur Mobilität bis zur Beendigung der Schulausbildung und damit neuerdings auch für die Leistungen für ein behindertengerechtes Kraftfahrzeug. Ein Leitfadens für die Prüfung dieser Bedarfe wurde inzwischen erarbeitet. Zur Prüfung dieser Ansprüche sind zumeist eine Vielzahl auch spezifischer Unterlagen nötig, die von den Betroffenen nicht immer kurzfristig vorgelegt werden können (u.a. Kostenvorschläge).

Die gesetzlichen Regelungen sehen weiterhin auch für Minderjährige (Hauptpersonenkreis für die örtlichen Träger) Mobilitätshilfen vor. Diese bleiben nach der neuen Rechtslage allerdings in einigen hier bereits anhängigen Fallgestaltungen im Umfang der Hilfen hinter denen erwachsener Personen zurück, was eine unzulässige Ungleichbehandlung bedeuten könnte. Das zuständige Sachgebiet hat daher unter Vermittlung des Landkreistages NRW zur grundsätzlichen Anzeige dieser Problematik schon Kontakt zum Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen (MAGS) aufgenommen. Ob oder wann eine Klärung erfolgen wird, ist offen.

• **Sonstige Bedarfe**

In der Zeit von der Einschulung bis zum Ende der Schulausbildung gibt es verschiedenste Bedarfssituationen, die mit Maßnahmen der Eingliederungshilfe gedeckt werden.

Dies können Hilfsmittel sein, die in der Schule oder im Freizeitbereich der Teilhabe wichtige Unterstützung leisten (Laptops, iPads, Brailleschrift Ein- und Ausgabegeräte, spezielle Software) oder erforderliche Umbaumaßnahmen für das barrierefreie Wohnumfeld, darüber hinaus auch heilpädagogische Maßnahmen sowie Behandlungen auf dem Gebiet der autistischen Spektrum-Störungen. Leistungen zur Verständigung mit der Umwelt umfassen auch Gebärdendolmetscher_innen ggf. auch sehr kostenintensiv in ständiger, doppelter Besetzung für den abwechselnden Einsatz im Schulunterricht.

Inklusionshilfen gibt es ferner für die Teilhabe an Freizeit- und Kulturveranstaltungen. Diese wurden allerdings aufgrund der wegen der Corona-Pandemie extrem verringerten Angebote im letzten Jahr nur vereinzelt nachgefragt.

Daneben wurden dem Kreis Mettmann auf Grundlage einer **satzungsgemäßen Heranziehung durch den LVR als überörtlichem Träger der Eingliederungshilfe** folgende Aufgaben zur Erledigung übertragen:

• **Gesetzliche Mobilitätshilfen neben der eigenen Förderung von Beförderungsdiensten**

Im Kreis Mettmann wurden zur möglichst einfachen Wahrnehmung dieser Beförderungen bereits seit Jahrzehnten umfangreiche Finanzmittel aufgewendet. Aktuelle Grundlage für diese freiwillige Leistung ist die Richtlinie des Kreistages vom 19.12.2016 für den Beförderungsdienst für schwerbehinderte Menschen im Kreis Mettmann mit dem Ziel einer Förderung der

Teilhabe an Freizeitaktivitäten und persönlichen Besorgungen. Hiernach gezahlte Zuschüsse hatten von Anfang an und haben weiterhin für den Empfängerkreis gegenüber den individuellen Ansprüchen der Eingliederungshilfe in den meisten Fällen erleichterte Zugangsvoraussetzungen. Ähnliche Angebote gibt es in vielen anderen Kreisen und Städten.

Seit dem 01.01.2020 fallen die gesetzlichen Mobilitätshilfen gem. § 83 SGB IX in die Zuständigkeit des LVR (soweit sie nicht Schüler_innen betreffen, da für diese Personengruppe der Kreis Mettmann zuständig bleibt). Auch um die vorgenannten, örtlich passgenauen und lange etablierten Förderungen und Beförderungsdienste nicht zu beeinträchtigen, hat der LVR den Kreisen und kreisfreien Städten die Durchführung dieser Aufgabe gemäß § 1 Nr.1 der Heranziehungssatzung Soziales übertragen.

Da der weitaus größte Teil der Nutzer_innen nach der örtlichen Richtlinie des Kreises einen individuellen gesetzlichen Anspruch nach § 83 SGB IX hätte, wurde mit dem LVR eine pauschalierte Kostenbeteiligung in Höhe von 76% des jährlichen Aufwands vereinbart. Dies steht unter dem Vorbehalt einer einheitlichen Neuregelung des LVR für solche Mobilitätshilfen im Rheinland.

Gegenüber dem Jahr 2019 wurde diese Förderung im Jahr 2020 in deutlich geringerem Maße in Anspruch genommen. Die teils erheblichen Kontaktbeschränkungen zum Infektionsschutz bis hin zur Begrenzung der Besucherzahl in den Familien und Haushalten und die nur sehr eingeschränkt geöffneten Freizeit- und Kulturangebote (Kino, Theater, Konzerte, Museen, Gastronomie etc.) wirkten sich erwartungsgemäß auch hier aus. Die Zahl aktiver Nutzer_innen sank zum Vorjahr um 17%, die Anzahl genutzter Kilometer sogar fast um ein Drittel. Nach einer ersten Auswertung war bis einschließlich Mai 2021 noch keine Trendwende hin zur gewohnten Inanspruchnahme der Beförderungsdienste erkennbar.

• **Maßnahmen der Frühförderung und Inklusionshilfen in Kindertagesstätten**

Für die Förderung der Vorschulkinder sind seit dem 01.01.2020 die Landschaftsverbände als überörtliche Träger der Eingliederungshilfe zuständig. Um Versorgungslücken während der Übergangsphase zu vermeiden und die Folgen des Zuständigkeitswechsels für die betroffenen Kinder und deren Eltern möglichst gering zu halten, hat der LVR von der Möglichkeit Gebrauch gemacht, die Aufgabenwahrnehmung mittels Heranziehungssatzung teilweise und befristet auf die örtlichen Träger zu übertragen. Seitdem bearbeitet der Kreis Mettmann bis zum 31.07.2022 diese Aufgabe nicht mehr in originärer Kompetenz für die Bestandskinder für die bereits Bewilligungen vorlagen.

Neuanträge auf Frühförderung und alle Anträge auf Inklusionshilfen in Kindertagesstätten bearbeitet der LVR hingegen selbst. Für die zehn kreisangehörigen Städte beraten und erfassen inzwischen zwei Fallmanagerinnen des LVR diese Bedarfe. Um eine möglichst abgestimmte Vorgehensweise der beteiligten Behörden zu gewährleisten, insbesondere für den Übergang zur Schule, wurden auf Initiative des Sachgebiets 57-12 und des Begleitenden Dienstes des Sachgebiets 57-22 bereits Online-Besprechungen zum Daten- und Informationsaustausch koordiniert.

Außer diesen unmittelbar leistungsrechtlichen Änderungen erfolgt die Aufgabenwahrnehmung nun mit neuen organisatorischen und verfahrensrechtlichen Vorgaben zur Bedarfsermittlung sowie neuen Kontrollinstrumenten:

• **Organisation des zuständigen Sachgebiets 57-12**

§ 97 SGB IX fordert für die Durchführung der qualitativ neu aufgestellten Eingliederungshilfe erstmals eine personelle Ausstattung mit thematisch umfassenden Kenntnissen und fachlich interdisziplinärer Ausrichtung.

Neben den Beschäftigten mit klassischer Verwaltungsausbildung konnten für die Sachbearbeitung inzwischen Mitarbeitende gewonnen werden, die über berufliche Erfahrungen aus dem pädagogischen oder pflegerischen Fachbereich verfügen. Zusätzlich ist eine noch engere Einbindung des Begleitenden Dienstes der Abt. 57-2 beabsichtigt, um sowohl in schwierigen Einzelfällen als auch für die Qualitätsüberprüfungen bei den Leistungserbringern dessen heilpädagogische Kompetenz zu nutzen.

Eine amtseigene, regelmäßig notwendige amtsärztliche Begleitung und Unterstützung des Sachgebiets wurde zurückgestellt. Dieser laufende und häufig auch kurzfristige Bedarf an medizinischer Fachkenntnis muss daher im Rahmen der ärztlichen Ressourcen des Gesundheitsamtes, im Übrigen zukünftig durch die Beauftragung externer ärztlicher Gutachter_innen gedeckt werden.

Außerdem wurden wegen der neu hinzugekommenen Aufgaben bestehende Geschäftsverteilungen und Stellenprofile angepasst.

• Verfahren

Ausgangspunkt ist der sozialgesetzliche Sicherstellungsauftrag für eine personenzentrierte Leistung (§ 95 SGB IX) und dafür insbesondere bei Neukunden bereits die umfassenden Beratungen und Unterstützungen der Leistungsberechtigten, die nun ausdrücklich über den eigenen Katalog der Leistungen hinausgehen (§ 106 SGB IX). Die Beschäftigten des Aufgabenträgers müssen daher über umfangreiche Kenntnisse über unterschiedliche Hilfsangebote und Ansprüche verfügen, um die Auskünfte und Empfehlungen unter Berücksichtigung des Wunsch- und Wahlrechts der Berechtigten individuell passend und rechtssicher geben zu können (§§ 8, 104, 105 SGB IX). Dieses Wissen ist auch zwingend notwendig, um die Nachrangigkeit der Eingliederungshilfe, die Abgrenzung zu anderen Sozialleistungen und ggf. die Beteiligung anderer Träger und Behörden von Beginn an im Blick zu behalten (§§ 91, 92 SGB IX).

Aufwändiger und komplexer gefasst sind die Prüfungen und ggf. die federführende Koordination mit dem Ziel „Hilfen aus einer Hand“ mittels sog. Teilhabeplan- und Gesamtplanverfahren und –konferenzen unter Beteiligung der Leistungsberechtigten, ihrer Beistände und der anderen Rehabilitationsträger sowie die Bedarfsermittlung (§§ 19 ff, 117 ff SGB IX).

Eine besonders wichtige und erheblich wachsende Bedeutung hat (im Innenverhältnis der Aufgabenträger) die beschleunigte Prüfung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit. Schon bislang galt, dass in der Regel nach Ablauf von zwei Wochen seit Antragseingang zumindest die Bearbeitungszuständigkeit bei dem erstangegangenen Träger verblieb, wenn nicht fristgerecht an den zuständigen Träger weitergeleitet wurde (§ 14 SGB IX). Diese Rechtsfolge endete grundsätzlich nach Ablauf der Bewilligungsdauer und galt nicht für den Folgeantrag. Nach neuester, höchstrichterlicher Rechtsprechung der Sozialgerichtsbarkeit stellt die abschnittsweise Bewilligung, z.B. für ein Schuljahr, dafür keine Zäsur mehr dar. Dauert der Bedarf also ohne Unterbrechung an, bleibt der im Außenverhältnis (leistungsfremd) auf diesem Weg für die/den Antragsteller_in zuständig gewordene Träger auch weiterhin für das Verfahren zuständig und muss im behördlichen Innenverhältnis darauf achten, dass er seine Bewilligungen mittels Kostenerstattungsforderungen finanziell ausgleicht.

Wie bereits in der letzten Sitzung des Gesundheitsausschusses erläutert, konnte der für diese deutlich gestiegenen Anforderungen notwendige Prozess an Fortbildungen aufgrund der pandemiebedingt leider verminderten und eingeschränkten Angebote noch nicht ausreichend sichergestellt werden.

• **Qualitäts- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

Neu sind die Vorgaben für die Überprüfungen der Qualität und Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung. Neben den gesetzlichen Regelungen des Bundes in § 128 SGB IX und des Landes in § 8 AG-SGB IX NRW sind dafür auch die Standards des ebenfalls neuen Landesrahmenvertrages gemäß § 131 SGB IX zu beachten, dem der Kreis Mettmann mit Wirkung zum 01.01.2020 beigetreten ist.

Es handelt sich um Prüfungen der fachlichen Qualität einschließlich der Wirksamkeit der bewilligten und durch die Leistungserbringer für die Hilfeempfänger_innen erbrachten Leistungen und um Prüfungen der Wirtschaftlichkeit der Leistungserbringung aus besonderem Anlass. Eine Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht, den Trägern der Sozialhilfe und den medizinischen Diensten nach § 278 SGB V ist vorgesehen.

Die Leistungserbringer sind zur Mitwirkung verpflichtet. Prüfungen finden grundsätzlich in den Räumen des Leistungserbringers innerhalb der Geschäftszeiten statt. Qualitätsprüfungen werden in der Regel ohne, Wirtschaftlichkeitsprüfungen dagegen grundsätzlich mit vorheriger Ankündigung durchgeführt.

Jeder Prüfung liegt ein beratungsorientierter Ansatz zugrunde. Sie endet mit einem Abschlussgespräch. Je nach Ergebnis der Überprüfung sind festgestellte Mängel unverzüglich zu beseitigen und Verbesserungsmöglichkeiten zu nutzen, auch um Pflichtverletzungen vorzubeugen.

Über die Prüfung erstellt der Kreis Mettmann einen Bericht, der dem Leistungserbringer im Entwurf innerhalb von vier Wochen nach dem Abschlussgespräch mit der Gelegenheit zur Stellungnahme übersandt wird. Anschließend gibt der Kreis Mettmann dem Leistungserbringer den Prüfbericht in seiner endgültigen Fassung innerhalb von vier Wochen bekannt.

Für diese ganz neue Aufgabe war zunächst ein Prüfkatalog abzustimmen. Unter Beachtung vorrangiger Kontaktbeschränkungen des Infektionsschutzes musste allerdings noch auf die Durchführung von anlassunabhängigen Prüfungen vor Ort verzichtet werden. Für den Fall entsprechender Beschwerden oder aus anderem Anlass waren entsprechende Prüfungen gewährleistet. Noch in diesem Jahr sollen nach Möglichkeit die regelmäßigen Prüfungen beginnen und sukzessive ausgeweitet werden.

IV. Reformstufe 4 ab 01.07.2021

Zu diesem Datum wurde eine Neubestimmung des leistungsberechtigten Personenkreises in der Eingliederungshilfe wirksam. Eine umfassende Neufassung des § 99 SGB IX war ursprünglich zum 01.01.2023 geplant worden (Art. 25a und 26 Abs. 5 BTHG). Der Inhalt steht nun aber in anderer Fassung fest und wurde bereits gem. Art. 7 Nr. 15, Art. 14 Abs. 4 des Teilhabestärkungsgesetzes vom 02.06.2021 mit Wirkung ab dem 01.07.2021 im Bundesgesetzblatt verkündet (BGBl. Teil I, S. 1387, 1394, 1400). Die neue Fassung wurde unter Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände erarbeitet und passt sich sprachlich an die UN-Behindertenrechtskonvention an. Eine Ausweitung oder Einschränkung der Anspruchsberechtigungen ist damit nicht verbunden. Die Gesetzesbegründung des Bundes geht davon aus, dass hierdurch auch kein finanzieller Mehraufwand für die Aufgabenträger entsteht.

V. Sozialdienstleister-Einsatzgesetz (SodEG)

Schon kurz nach dem Inkrafttreten des neuen SGB IX-Leistungsrechts sind wegen der sog. Feststellung der epidemischen Lage von landesweiter Tragweite ab Mitte März 2020 zahlreiche Beschränkungen zum Infektionsschutz mit erheblichen Auswirkungen auf Gesellschaft, Wirtschaft und viele Bereiche der öffentlichen Verwaltung in Kraft getreten. Parallel zu den bereits vorstehend erläuterten Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Eingliederungshilfe, gleich zu Beginn wegen der Schulschließungen, hatte dies für das Sachgebiet 57-12 über-

dies eine sofortige verfahrens- und leistungsrechtliche Koordination, Prüfung und Bewilligung einer völlig neu geschaffenen Sozialleistung zur Folge.

Das seit April 2020 geltende SodEG regelt die Voraussetzungen für die Gewährung von Zuschüssen für Einrichtungen und soziale Dienste zur Bekämpfung der Auswirkungen der Corona-Krise. Soziale Dienstleister haben hiernach die Möglichkeit, einen Antrag auf einen Zuschuss in Höhe bis zu 75% ihrer durchschnittlichen Vergütungen zu stellen, dies auch rückwirkend. Voraussetzung ist, dass sie durch bundesweit oder regional erlassene Maßnahmen der Gesundheitsprävention nach dem Infektionsschutz beeinträchtigt sind, in einem Rechtsverhältnis zu einem Leistungsträger stehen und ihren Bestand nicht mit vorrangigen verfügbaren Mitteln sichern können. Als Gegenleistung genügt das Angebot, eigenes Personal oder sachliche Ressourcen zur Krisenbewältigung zur Verfügung zu stellen (vgl. Antwort Nr. 2 der Verwaltung zur Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 21.04.2020, Vorlage Nr. 53/007/2020 zur Sitzung des Gesundheitsausschusses am 28.05.2020).

Bei diesen Leistungen handelt es sich um nicht rückzahlbare Zuschüsse. Sie unterscheiden sich von vielen anderen Überbrückungshilfen oder Darlehen aus Anlass der Corona-Pandemie. Damit es nicht zu einer ungerechtfertigten Bereicherung kommt, sieht § 4 SodEG die nachgehende Prüfung von Erstattungen vor. Überzahlte Beträge sind dem Kreis Mettmann auf Grundlage eines Rückforderungsbescheides zu ersetzen. Dabei ist unerheblich, ob oder in welchem Umfang die verbindlich angebotenen Ressourcen tatsächlich zur Krisenbewältigung abgerufen wurden. Die Prüfungsverfahren dürfen frühestens drei Monate nach der letzten Zuschusszahlung des maßgeblichen Zeitraums beginnen und dauern noch an. Mit einem Großteil der SodEG-Empfänger konnte inzwischen eine Endabrechnung für das Jahr 2020 erfolgen.

Aktuell gilt dieser gesetzliche Sicherstellungsauftrag nach mehrfachen Verlängerungen bis zum 31.12.2021. Aufgrund der weiter andauernden, dynamischen pandemischen Lage ist mit weiteren Anträgen zu rechnen. Da sich die Endabrechnungen sehr zeitaufwändig gestalten, ist davon auszugehen, dass sich die Wirkungen des SodEG noch bis weit in das Jahr 2022 fortsetzen.

Seit Mitte März 2020 bis Ende Juli 2021 wurden Zuschüsse an die Sozialdienstleister in Höhe von insgesamt über 2,5 Millionen Euro bewilligt. Nach den bisherigen Berechnungen der Nachzahlungen und Erstattungsforderungen verbleiben zurzeit insgesamt knapp 51.000 € als Rückzahlungssumme.